

Az:

WSV: 211.06/0002:01

(Kopie 6-234.03/0001:Kri14/03 ,DVtU 631-0007214)

Stadt:

1. Ausfertigung WNA Aschaffenburg
2. Ausfertigung Stadt Erlangen

Verwaltungsvereinbarung Nr. 01/2017

„Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck einschließlich einer Rampenanbindung an die vorhandene Regnitzbrücke“

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -
diese vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg
- im Folgenden **WSV** genannt -

und

der Stadt Erlangen
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
- im Folgenden **Stadt** genannt -

wird aufgrund des Neubaus der Schleuse Kriegenbrunn folgende Vereinbarung über den Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck mittels einer Rampenanbindung (Flutbrücke einschl. Wegedamm und Verbindungsweg) an die vorhandene Regnitzbrücke getroffen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

§ 3 Genehmigungsverfahren

§ 4 Durchführung der Maßnahme

§ 5 Kosten der Maßnahme

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

§ 7 Unterhaltung

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

§ 9 Sonstiges

§ 10 Schriftform

Vorbemerkungen

- (1) Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Diese Verbindung über die Schleusenstraße wird gemäß Verkehrszählungen der Stadt täglich von ca. 300 Radfahrern genutzt, darunter viele Schulkinder. Als Ausgleich wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert, bei der Radfahrer den MDK durch Nutzung der Sylvaniastraße queren, um über die oben genannte geplante Wegeverbindung und die vorhandene Brücke über die Regnitz nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.
- (2) Der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke verläuft nördlich des Bahndammes und ist in einem für Fußgänger und Radfahrer ungeeigneten Zustand. Es handelt sich zum Teil um einen sehr schmalen, unbefestigten Pfad, der im Bereich der Flutbrücken mit Großpflaster befestigt ist.
- (3) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist über eine 22-stufige Treppe an den unbefestigten Pfad angeschlossen. Für Radfahrer existiert lediglich ein schmales Riffelblech unmittelbar vor den Geländern, das ein Schieben von Fahrrädern ermöglicht.
- (4) Um die von der WSV vorgesehene bauzeitliche Umleitung für Radfahrer nutzbar zu machen, muss der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße bis zur vorhandenen Regnitzbrücke als Geh- und Radweg ausgebaut werden. Außerdem muss die vorhandene Brücke über die Regnitz für den Radverkehr angepasst und um eine fahrradtaugliche Rampe in Form einer Flutbrücke mit sich anschließendem Wegedamm ergänzt werden. Es wird angestrebt, diese baulichen Maßnahmen bis zum Beginn des Ersatzneubaus der Schleuse Kriegenbrunn fertigzustellen (voraussichtlich Anfang 2019), damit sie für die oben genannte Umleitung genutzt werden können.
- (5) Die Stadt weist in ihrem Radverkehrskonzept der Verbindung von Frauenaurach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf eine hohe Bedeutung zu und möchte diese zu einer dauerhaft für Fußgänger und Radfahrer ohne Hindernisse nutzbaren Wegeverbindung ausbauen.
- (6) Der geplante Verbindungsweg mit Rampe zur vorhandenen Brücke befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland).
- (7) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist gemäß Vereinbarung zwischen den Erlanger Stadtwerken und der Stadt in der Baulast der EStW. Der Unterhalt des Deckenbelages, der Geländer und der Brüstung obliegt der Stadt.
- (8) Die zu errichtende Rampe befindet sich vollständig auf städtischen Flurstücken.

- (9) Der geplante Verbindungsweg läuft annähernd auf der Trasse des bestehenden Feldweges, für den jedoch keine Widmung vorliegt. Durch den Neubau sind das Flurstück der Bahn, städtische Grundstücke und mit jeweils geringem Flächenbedarf Flurstücke privater Eigentümer betroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung regelt Planung, Bau und Kostentragung für den Neubau der Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf einschließlich einer radfahrer- und behindertengerechten Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke.
- (2) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Bau- und Unterhaltslast und zur Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Rampe und des Verbindungsweges.
- (3) Beteiligte an der Maßnahme sind:
- die WSV als Baulastträger für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn
 - die Stadt als Baulastträger der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung zwischen Sylvaniastraße bis über die Fürther Straße.
- (4) Die Beteiligten sind sich einig, dass der Bau einer dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) unter Kostenbeteiligung des WSV angestrebt werden soll.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art- und Umfang der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) ergeben sich aus folgenden vorläufigen Unterlagen (Stand: LPh 2, HOAI). Sie werden Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan (gesamtes Baufeld, Rampe und Verbindungsweg) |
| Anlage 2 | Bauwerksskizze (Flutbrücke) |
| Anlage 3 | vorläufige Kostenschätzung der Baukosten |
| Anlage 4 | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung, 1964 |
| Anlage 5 | „Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten“, BMVI, 2016 |

- (2) Technische Beschreibung des Amtsentwurfs gemäß den der Vereinbarung beiliegenden Unterlagen:

Der Verbindungsweg wird annähernd höhengleich mit dem bestehenden Gelände hergestellt. Im Hochwasserfall ist dieser Weg ggf. überflutet und für Radfahrer und Fußgänger voraussichtlich zeitweise nicht nutzbar.

Die Breite des Radweges beträgt 3,00 m, er wird mit einem Oberbau in Asphaltbauweise hergestellt.

Die zu errichtende Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke besteht aus einem Dammbauwerk und einer ca. 40 Meter langen Brückenkonstruktion auf Pfeilern.

- (3) Die Rampe ersetzt die derzeit vorhandene 22-stufige Fußgängertreppe.
- (4) Die geplanten Maßnahmen dürfen den Hochwasserabfluss der Regnitz gegenüber dem Bestand nicht beeinträchtigen.
- (5) Grundlagen für die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sind:
- Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Planunterlagen, Stand 2015
 - Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Niederschrift über den Erörterungstermin am 01.12.2015

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltet jedoch nicht den Bau der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges.
- (2) Für den Bau der Rampe und des Verbindungsweges ist kein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Da die Anlage sowohl im Überschwemmungsgebiet der Regnitz als auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist sowohl eine wasserrechtliche (Wasserrechtsverfahren) wie auch eine naturschutzrechtliche (landschaftspflegerische Begleitplanung mit Fachbeitrag Artenschutz) Genehmigung erforderlich. Verantwortlich für die Verfahren ist als Trägerin des Vorhabens ist die Stadt.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt führt die Neubaumaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 durch. Sie ist für die Vergabe der Planungsleistungen, die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Vertrags- und Bauabwicklung mit den beauftragten Unternehmen und die Bauüberwachung zuständig und trägt die bauaufsichtliche Verantwortung. Für die Vergaben wird das öffentliche Vergaberecht eingehalten.
- (2) Es wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt angestrebt, Rampe und Verbindungsweg unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen.
- (3) Es werden die geltenden technischen Regelwerke berücksichtigt.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Baukostenkosten des Amtsentwurfs nach § 2 Abs. 2 betragen voraussichtlich ca. 0,8 Mio. Euro einschl. MwSt. Die Kosten ergeben sich aus der vorläufigen Kostenaufstellung (siehe Anlage 3). Nicht mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Verbindung stehende Kosten gehen nicht in die Baukosten ein.
- (2) Die endgültigen Gesamtkosten ergeben sich aus den jeweiligen Schlussrechnungen.
- (3) Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten gemäß Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktiventwürfe ermittelt wird.
- (4) Für den Fiktiventwurf der Stadt (entspricht auch dem Amtsentwurf) ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:
 - Dauerhafte Nutzung des Verbindungsweges einschl. Wegedamm und Querungsmöglichkeit in der Fürther Straße (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
 - Dauerhafte Nutzung der Flutbrücke (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
 - Rückbau der vorhandenen Treppe
 - Nutzbare Wegebreite auf dem Damm und des Verbindungsweges 3,00m, für Nutzung als Geh- und Radweg in beide Richtungen. Die Breite der Brückenkonstruktion zwischen den Kappen wird mit 2,80m wie auf dem bestehenden Bauwerk fortgeführt
 - Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
 - Konstruktion ausgelegt für dauerhafte Nutzung (Rampe als Erddamm und massive Brückenkonstruktion)

- Keine Beleuchtung
 - Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
 - Weg mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 1
- (5) Für den Fiktiventwurf der WSV ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:
- Temporäre Nutzung des Weges und der Rampe (Flutbrückenkonstruktion einschl. Wededamm) für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren einschließlich der Unterhaltung
 - Kein Abbruch der vorhandenen Treppe
 - Nutzbreite der Rampe 2,50m (gemäß ERA 2010), für ausschließliche Nutzung durch Radverkehr in beide Richtungen
 - Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
 - Konstruktion ausgelegt für Nutzungsdauer von 10 Jahren (Rampe auf Gerüsttürmen mit Behelfsbrückengerät oder alternativ Holzkonstruktion)
 - Keine Beleuchtung
 - Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
 - Wege mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, z.B. Tragdeckschicht
 - Rückbau von Rampe und Wegen nach ca. 10 Jahren
- (6) Verwaltungskosten gehen in Höhe von 10 von Hundert der tatsächlich anfallenden Bau- und Grunderwerbskosten in die Kostenmasse ein. Die darin enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der Eisenbahnkreuzungsverordnung in Verbindung mit dem Schreiben des BMVI vom 22.12.2016.
- (7) Die Nutzbarkeit der Umleitung für den Radverkehr muss zu Beginn des Schleusenneubaus (Sperrung der Schleusenstraße für Radfahrer) gegeben sein, voraussichtlich Anfang 2019. Bei Verzögerungen der Maßnahmenabwicklung, ist über die Kostenbeteiligung der WSV neu zu verhandeln und die Verwaltungsvereinbarung gegebenenfalls anzupassen. Änderungen in der Terminplanung und der Maßnahmenabwicklung sind dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen.
- (8) Die Abrechnung der von der WSV zu tragenden Baukosten regelt sich wie folgt:
- ☞ auf Grundlage nach VOB ausgeschriebener Einzelpositionen
 - ☞ den Einzelpositionen zugeordnete Mengenermittlungen werden nach Aufmaß ermittelt
 - ☞ unter Abzug etwaiger zwischen der Stadt und den Auftragnehmern vereinbarter Nachlässe
 - ☞ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die WSV leistet auf Anforderung durch die Stadt Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt.
Die Rechnungen ergehen an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg. Die WSV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils nach gesetzlichen Bestimmungen fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt. Die Stadt stellt die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen und der Zahlungsbelege fest und dokumentiert dies entsprechend.
- (4) Auf das Erstellen einer Ablöseberechnung wird verzichtet, da es sich um einen Neubau handelt.

§ 7

Unterhaltung

Die Stadt ist Baulastträger der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke und dadurch auch zur Unterhaltung verpflichtet.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt ist für die Verkehrssicherung der Verkehrsflächen des Verbindungsweges und der Rampe zuständig.

§ 9

Sonstiges

Mit der Kostenbeteiligung der WSV am Neubau der Rampe und des Verbindungsweges sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen als erfüllt an.

§ 10 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das Gleiche gilt auch für ungewollte Regelungslücken.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, 19.05.2012

(Datum)

Stadt Erlangen

Erlangen,

(Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

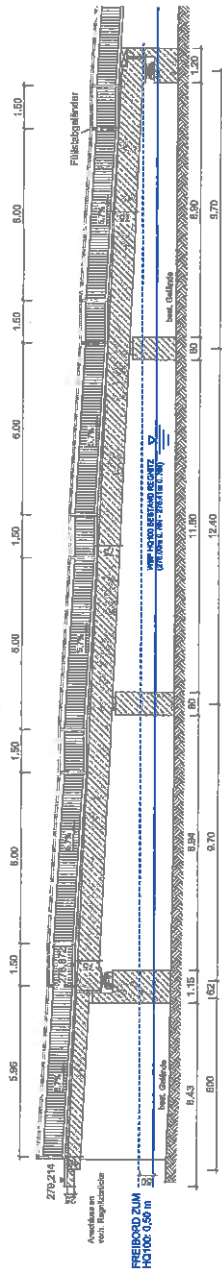
Elmar Wilde
Amtsleiter



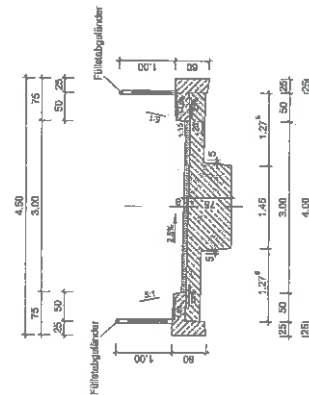
.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

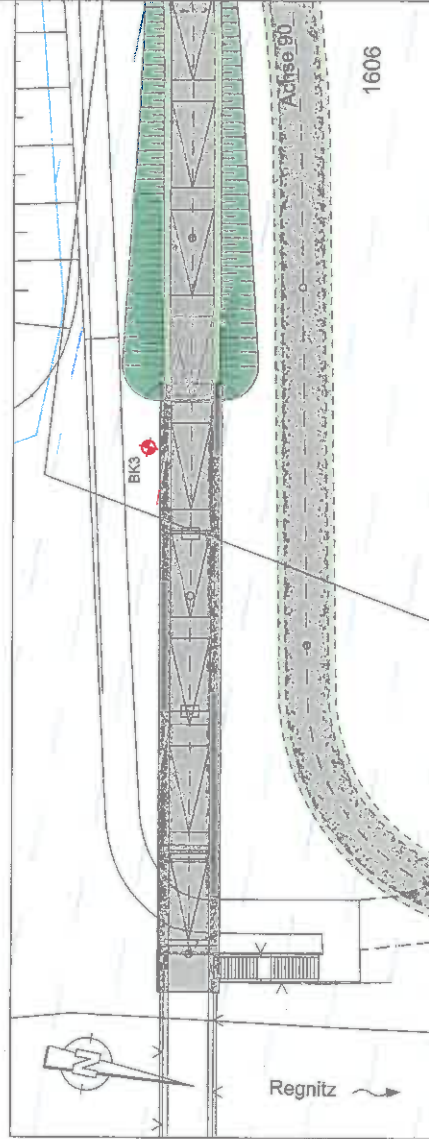
Längsschnitt M 1:100



Regelquerschnitt M 1:50



Draufsicht M 1:200



Bestell-Nr.	Datum	Name
00000000	Sept. 2016	HH
00000000	Sept. 2016	SN
00000000	Sept. 2016	WT

WEYRAUTHER
INGENIEURGESSELLSCHAFT mbH
80471 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0931 900040 • FAX 0931 900044

Stadt Erlangen
- TIEFBAUAMT -

Datum	Name
00000000	00000000
00000000	00000000
00000000	00000000

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORUNTERSUCHUNG

Strassenanweisung STADT ERLANGEN	Utlage / Stück-Nr.: 15 / 1 BAUWERKSZEICHEN 1 Draufsicht, Ansicht und Schnitte PROJEKT-Nr.: 1200 / 1100 / 150
-------------------------------------	---

Neubau eines Geh- und Radweges
Im Regnitzgrund zwischen Erlangen-Bruck und Frauenbrach
ABSCHNITT 1 - VARIANTE 1 - BESTANDSORIENTIERT
Draufsicht, Ansicht und Schnitte

STRASSENNEUBAU Bauabschnitt Erlangen, den	REFERAT VI Erlangen, den
---	-----------------------------

Neubau eines Geh- und Radweges im Regnitzgrund
 zw. Erlangen-Bruck und Frauenaarach
 Kostenschätzung Baukosten

Stand Voruntersuchung

Bestandsorientierter Ausbau mit Anrampung zur Flutbrücke
 Länge ca. 400 m (einschl. Brücke)

ca. $1.080 \text{ m}^2 \times 98 \text{ €/m}^2 =$ ca. 105.840 €

Neubau einer Flutbrücke als Mehrfeldbrücke mit Anschluss
 an die vorhandene Regnitzbrücke

ca. $172 \text{ m}^2 \times 3.000 \text{ €/m}^2 =$ ca. 516.000 €

Schaffung eines Weges zum Regnitzufer
 Breite ca. 3,00 m – einfach befestigt

ca. $420 \text{ m}^2 \times 80 \text{ €/m}^2 =$ ca. 33.600 €

Summe netto ca. 655.440 €

MwSt 19% ca. 124.534 €

Summe brutto ca. 779.974 €



Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung - 1. EKrV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. EKrV

Ausfertigungsdatum: 02.09.1964

Vollzitat:

"1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 11.2.1983 I 85

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 3.1983 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Umfang der Kostenmasse

(1) Die Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung (§ 2 des Gesetzes) oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen (§ 3 des Gesetzes) umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen an den sich kreuzenden Verkehrswegen, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik notwendig sind, damit die Kreuzung den Anforderungen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs genügt.

(2) Zur Kostenmasse gehören auch die Aufwendungen für

1. diejenigen Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind,
2. diejenigen Maßnahmen, die infolge der Herstellung einer neuen Kreuzung oder einer Maßnahme nach § 3 des Gesetzes an Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den sich kreuzenden Verkehrswegen der Beteiligten gehören,
3. den Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.

(3) Wird eine Kreuzung durch Änderung der Linienführung des Verkehrswegs eines Beteiligten verlegt oder beseitigt, obwohl an der bisherigen Kreuzungsstelle eine Maßnahme nach § 3 des Gesetzes mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, so ist die Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Zusammensetzung der Kostenmasse

Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus

1. Grunderwerbskosten,
2. Baukosten,
3. Verwaltungskosten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Grunderwerbskosten

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören

1. alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten,
2. Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.

(2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 des Gesetzes Duldungspflichtigen gehören.

(3) Der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke ist von den Grunderwerbskosten abzuziehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Baukosten

(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere

1. die Aufwendungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Entwässerung, Unterbau, Fahrbahn oder Gleise, Baustoffuntersuchungen, Fahrleitungen, Stützmauern, Leitplanken, Straßenverkehrs- und Eisenbahnzeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Arbeitszüge, Geräte, Hebezeuge, Hilfsbrücken, Beförderungskosten, Sicherungsposten, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen;
2. an Überführungen ferner die Aufwendungen für Rampen, Bauwerke, Rauch- und Berührungsschutzseinrichtungen, elektrische Isolation, Schutzerdung, Schutzbügel;
3. an Bahnübergängen ferner die Aufwendungen für Schranken, Blinklichtanlagen mit und ohne Halbschranken, Läutewerke, Fernmeldeanlagen, Zugvormeldeanlagen, Sichtflächen, Bahnwärterdienstgebäude.

(2) Führt ein Beteiligter Arbeiten selbst durch, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen

1. Tariflöhne und Angestelltenvergütungen mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert; bei der Berechnung der Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge können Durchschnittsätze zugrunde gelegt werden;
2. für den Einsatz größerer Geräte die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu errechnenden Kosten; die Stellung von Werkzeug und Kleingeräten ist mit den Zuschlägen nach Nummer 1 abgegolten.

(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von

1. 15 vom Hundert, wenn er die Stoffe aus seinem Lager entnimmt;
2. 5 vom Hundert, wenn er die Stoffe unmittelbar beschafft.

(4) Mit eigenen Transportmitteln erbrachte Beförderungsleistungen sind nach den Selbstkosten abzurechnen. Soweit im Schienenverkehr Tarife bestehen, sind diese anzuwenden.

(5) Der Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung ist von den Baukosten abzuziehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Verwaltungskosten

Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 10 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen. Hiermit sind insbesondere abgegolten die Aufwendungen für Vorarbeiten, Vorentwürfe, die Bearbeitung des vergabereifen Bauentwurfs, die Prüfung der statischen Berechnungen, die Vergabe der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht (Bauüberwachung), Bauleitung (Baulenkung), ferner Stellung von Prüf- und Meßgeräten, Meßfahrzeugen, Hilfsfahrzeugen für die Bauaufsicht und Bauleitung und Fahrzeugen für die Probelastung sowie sonstige Verwaltungstätigkeiten einschließlich des Rechnungs- und Kassendienstes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
Ulrich-von-Hassell-Str. 76
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4254
FAX +49 (0)228 99-300-8074254

ref-ws15@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Kreuzungsrecht
- Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten**

Bezug: Rundschreiben des BMVI – Abt. Straßenbau – vom
29.01.2014 – StB 15/7174.2/5-14/2095549 –
Aktenzeichen: WS 15/526.5/5.1
Datum: Bonn, 22.12.2016
Seite 1 von 4

Die Abteilung Straßenbau des BMVI hat mit dem im Bezug genannten Rundschreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die DB Netz AG und das Eisenbahn-Bundesamt Hinweise zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gegeben. Das Schreiben betrifft Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten, die Übertragung von Verwaltungs- und Planungsleistungen und die Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten. Es ist mit der Länderfachgruppe Straßenrecht und der DB Netz AG abgestimmt. Die Abteilung WS war an der Entstehung nicht beteiligt.

Auch wenn es im Rundschreiben um den Vollzug des EKrG geht, lassen sich die Hinweise weitestgehend auf das Kreuzungsrecht nach dem WaStrG übertragen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung sollen daher die wesentlichen Inhalte des Rundschreibens auch für den Bereich von Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen gelten. Das bedeutet:

I. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflichten

Aufgrund des kreuzungsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 40 WaStrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Kreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann





Seite 2 von 4

demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in seine unentziehbare Verantwortung nach § 48 WaStrG, § 4 AEG, § 4 FStrG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelung fallen.

Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 41, 42 WaStrG zu den Aufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich.

II. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsdienstleistungen

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungspflichten sind die Leistungen zu unterscheiden, die als Verwaltungskosten nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) grundsätzlich pauschal abgegolten werden (10 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten). Die 1. EKrV wird in der Praxis der WSV bei der Ermittlung der Kostenmasse entsprechend angewendet. Die Pauschale erfasst insbesondere Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts, Erstellung des vergabereifen Entwurfs und der Bauüberwachung.

Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Dies gilt auch dann, wenn sich der andere Kreuzungsbeteiligte gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 oder 5 WaStrG an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme insgesamt zu beteiligen hat. Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen sind zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu vereinbaren.

III. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten

Die 1. EKrV wurde 1964 erlassen. Seit dieser Zeit haben sich die gesetzlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (insbesondere landschaftspflegerische Begleitplanungen, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Beteiligung von Bürgern und Verbänden) maßgeblich erhöht.

Die auf die zusätzlichen Anforderungen zurückzuführenden zusätzlichen Leistungen sind gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle den Verwaltungs- bzw. Baukosten zuzuordnen. Die Zuordnung folgt dabei der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an technischen Regelwerken wie z. B. der ZTV-ING oder der HOAI.

Die Zuordnung folgt – nach § 5 der 1. EKrV – dem Grundsatz, dass bis zur Fertigstellung des vergabereifen Entwurfs alle Leistungen unter die Verwaltungskosten fallen, danach werden sie den Baukosten zugeordnet. Daneben sollen möglichst alle Leistungen, die vergeben



Seite 3 von 4

bzw. durch Rechnungen nachgewiesen werden, den Baukosten zugeordnet werden.

Hinsichtlich der Leistungen für die landschaftspflegerische Begleitplanung bleibt es bei der Regelung in dem Erlass von 10.05.2004 (EW 25/78.00/32 VA 04):

Zu den Baukosten gehören nur solche Aufwendungen für Planungsleistungen, die unmittelbar für die Bauausführung erforderlich sind. Bei

- Umweltverträglichkeitsgutachten,
- landschaftspflegerischen Gutachten,
- schalltechnischen Gutachten und
- Varianten-Gutachten

handelt es sich um gutachterliche Untersuchungen, die als Bestandteil der Entwurfsunterlagen einschließlich Planfeststellung durch die Verwaltungskosten abgegolten sind. Zu den Baukosten gehören entsprechende gutachterliche Untersuchungen nur, wenn sie als Ausführungsunterlagen über das für die Entwurfsplanung notwendige Maß hinausgehen.

Hinsichtlich der Zuweisung der Position „Prüfung der statischen Berechnungen“ zu den Verwaltungskosten (siehe § 5 Satz 2 der 1. EKrV) handelt es sich um Aufwendungen für das Prüfen der Vorstatik. Die Aufwendungen für das Prüfen der Ausführungsunterlagen (Statik und Pläne) sind dagegen zu den Baukosten zu zählen.

Die Anlage ist bis auf wenige Ergänzungen wortgleich der Anlage 2 des eingangs zitierten Rundschreibens. Insbesondere ist die Zuordnung der Leistungen zu den Verwaltungs- oder Baukosten identisch. Die geringfügigen Abweichungen sind ausschließlich in der Spalte „Bemerkungen“ enthalten und dienen der Rücksichtnahme auf WSV-Spezifika.

Soweit die Zuordnung nicht der bisher von Ihnen geübten Praxis entspricht, bitte ich, die Anlage gleichwohl zugrunde zu legen, da nur so eine einheitliche, verkehrsträger-übergreifende Rechtsanwendung erreicht werden kann. Bei schwerwiegenden Bedenken bitte ich um Ihren Bericht.

Soweit in der Anlage wsv-spezifische Leistungen nicht enthalten sind, bitte ich auch insoweit um Bericht mit der Bitte, einen Zuordnungsvorschlag zu machen und diesen zu begründen.



Seite 4 von 4

Ich bitte, den Erlass in die VV WSV 1401, Abschnitt 5.11, aufzunehmen.

Im Auftrag

Barbara Schäfer

Barbara Schäfer

Anlage 1

Abgrenzung der nicht in der 1. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
1.	Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement)	x		
2.	Abnahmen			
2.1	Zwischenabnahme / Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe lfd. Nr. 4.2)		x	Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht z.B. Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25)
2.2	Vertragsrechtliche Abnahme		x	Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen
2.3	Zwischenabnahme / Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.4	Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.5	Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerrdung)		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.6	Abnahme der STE-Anlagen		x	Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau STE durchzuführen

¹ bzw. Grunderwerbskosten (z.B. lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5)

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
3.	Amtliche Gebühren			
3.1	Gebühren, die sachlich den Verwaltungskosten zuzurechnen sind		x	Gebühren der Anhörungsbehörde, Gebühren der Planfeststellungsbehörde sowie des EBA für Planrecht und Bauaufsicht ²
3.2	Gebühren, die sachlich den Baukosten zuzurechnen sind	x		Gebühren, die die Baumaßnahmen und die Baufeldfreimachung betreffen, Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Gebühren von „benannten Stellen“ (z.B. TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wie Nacharbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Auskunft über Kampfmittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen (s. dazu auch lfd. Nr. 20), Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen
4.	Ausführungsplanung			
4.1	Ausführungsplanung erstellen	x		Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen.
4.2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allg. Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz	x		Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüflingenieur ggf. erforderliche Abnahme von Lehrgeräten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfen der Vorstatik) erforderlich

² OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 06.04.2016, OVG 12 B 13.14

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
				derlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten.
4.3	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (z.B. Ausführungsunterlagen, Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen.		x	Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
5.	Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau)		x	
6.	Baugrunduntersuchungen			
6.1	Voruntersuchung		x	Z.B. für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung
6.2	Hauptuntersuchung	x		Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschl. Bohrfahlabnahme)
7.	Baustelleninformationsschild (Liefen, Aufstellen und Rückbau)	x		
8.	Bauüberwachung		x	Z.B. Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben; (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbaubauüberwacher (FBÜ) durchgeführt)
9.	Bauwerksakte			
9.1	Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen	x		Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
				Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (z.B. EÜ/SÜ) bzw. Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung.
9.2	Bauwerksakte (u.a. Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren	x		Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (z.B. Änderung der Art der Sicherung)
10.	Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen	x		Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leitungsabfragen
11.	Bedienungspersonal einweisen		x	Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; Kreuzungsbedingte, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG
12.	Betriebs- und Bauanweisung (Betra)			
12.1	Beantragung der Betra	x		Betra-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751ff sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.
12.2	Umsetzung und Überwachung der Betra		x	Leistungen werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. U.A. beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- bzw Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Betra durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.
13.	Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen	x		Siehe § 4 der 1. EKrV Hierunter fallen auch sämtliche natur- und landschaftsschützende Beratungs- und Planungsleistungen, die während der Bauphase erforderlich werden.
14.	Dokumentation			

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
14.1	Bestands- bzw. Revisionspläne (z.B. für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschl. Digitalisierung und evtl. erforderlicher Mikroverfilmung	x		Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abge- golten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Aus- führungsunterlagen).
14.2	Fotodokumentation	x		Z.B. zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerksteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind.
14.3	Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung	x		Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altstas- tenverordnung
15.	Erdung von Oberleitungen			
15.1	Schaltantragstellung und Abnahme		x	Bahnordnungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter)
15.2	Erdung von Oberleitungen durchführen	x		Bahnordnungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten u. Aufstellen der Sh2-Scheibe (Schutzsignal))
16.	Fahrzeuge für Probebelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) z.B. zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme		x	Gem. § 5 der 1. EKrV
17.	Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion)		x	Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren
18.	Gutachten	x		Z.B. Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb
19.	Kampfmitteltechnische Baubegleitung	x		Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential, z.B. Rammen
20.	Kampfmittelsondierung	x		Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht erstattungsfähig (vgl. Erlass EW 23/02.12.06-03/40 VA 02 vom 26.11.2002)

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
21.	Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchschachtungen während der Bauausführung	x		Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht der Leitungsbetreiber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen (leitungsrechtliche Folgepflichten)
22.	Markierungs- und Beschilderungsplan	x		Vgl. Nr. 31, 32
23.	Messprogramme aufstellen und durchführen	x		Z.B. Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) z.B. für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten
24.	Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI			
24.1	Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen		x	Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßentüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichtraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahme-Genehmigungen nach TEIV
24.2	Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen	x		Wie vor
25.	Prüfungen			
25.1	Prüfungen des Auftragnehmers			in der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, z.B. - Grundprüfung, Eignungsprüfung bzw. Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; z.B. Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
				späteren Nachweis der Festigkeit des Betons) - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen. - Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht)
25.2	Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL)		x	z.B. - Werkstoffprüfungen (Stahlbau) - Fertigungsüberwachung - Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern - Ebenheitsmessungen, Griffigkeitsmessungen Nachweis des AN
25.3	TV-Untersuchung und Dichtheitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen	x		
25.4	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken	x		
25.5	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	x		im Einzelfall neben dem Prüfeningenieur, sofern auf Grund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig
26.	Sicherungsmaßnahmen			
26.1	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fort-schreiben		x	Gemäß Baustellenverordnung

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
26.2	Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen)	x		Planung der Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen
26.3	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Planungsphase		x	Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipos) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS)
26.4	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung	x		Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipos) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe; hierzu zählt auch der Einsatz eines Wahrschauers beim Bau unter laufendem Schiffsverkehr.
26.5	Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen	x		Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherungsüberwachung zuständigen Unternehmen
26.6	Sicherungsüberwachung	x		Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen
26.7	Sicherung bzw. Abspernung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschl. Rückbau	x		
27.	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement		x	Ergibt sich u.a. aus EU-Vorgaben
28.	Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
29.	Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung	x		Gemäß Umweltleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hier-zu gehört auch die ggf. erforderliche werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring
30.	Verfahrenskosten			
30.1	Gerichtsverfahren	x		Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten
30.2	Besitzeinweisung	x		
30.3	Enteignung	x		
31.	Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen		x	Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbaustraßenbauer selbst erbracht werden
32.	Verkehrslenkungsmaßnahmen umsetzen	x		Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperrungen, Absperrosten, Beschilderung
33.	Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen	x		Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt.
34.	Vermessung			
34.1	Bauvermessung			z.B. gemäß ZTV Verm-StB 01: Grundlagentetze und ggf. Absteckungen, ggf. Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes, Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippungen sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung, dazu zählen auch Tauchereinsätze und Peilungen, wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrsweges Wasserstraße durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (z. B.

Ikd. Nr.	Leistung	Bau- kosten ¹	Verwal- tungs- kosten	Bemerkungen
				nach Abbrucharbeiten)
34.2	Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen	x		Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen
34.3	Kontrollvermessung durch den AG		x	gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung
34.4	Liegenschafts-/ Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser	x		nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt
34.5	Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen	x		Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet.
35.	Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG

Abkürzungsverzeichnis	
Betra	Betriebs- und Bauanweisung Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich.
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
RUL	Richtlinien der DB AG/DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VV BAU	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU STE	Verwaltungsvorschrift der Eisenbahnbundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Verm StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau